

Sachverhalt:

I. G möchte in der oberösterreichischen Gemeinde Neustift ein Schlachthaus betreiben. Er hat bereits die Erteilung einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung beantragt. Nun begehrt er auch die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Gebäudes, in dem die betrieblichen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, auf seinem Grundstück Nr. 4673/2, KG Neustift, welches im Flächenwidmungsplan als „Betriebsbaugelände“ ausgewiesen ist.

Die mündliche Verhandlung des Baubewilligungsverfahrens wird durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in allen unmittelbar benachbarten Häusern kundgemacht. Bei dieser spricht sich der Nachbar A, dessen Grundstück unmittelbar an jenes des G angrenzt, gegen das Bauvorhaben aus. Er bringt vor, dass es durch die Lagerung der Tierabfälle zu einer enormen Geruchsbelästigung kommen werde und daher ein derartiger Betrieb auf diesem Grundstück gar nicht gebaut werden dürfe. Darüber hinaus führt A aus, dass die Grenzen des Baugrundstückes zu den Nachbargrundstücken strittig seien und das Bauvorhaben entgegen den Behauptungen des G daher nicht vier Meter, sondern lediglich zwei Meter von A's Grundstücksgrenze entfernt geplant sei. Dadurch würden, so meint A, die gesetzlichen Abstandsvorschriften verletzt. [Anmerkung: Es gibt keinen Bebauungsplan.] Hinsichtlich dieser Grenzstreitigkeiten ist ein Verfahren beim zuständigen Bezirksgericht bereits anhängig.

Erörtern Sie die Zulässigkeit der Einwendungen des A!

II. Als am 10.08.2009 (Montag) der Postbote dem A an seiner Wohnadresse den Bescheid des Bürgermeisters von Neustift (Rsb-Brief) zustellen will, ist niemand anwesend. Auch nach mehrmaligem Anläuten und lauten Rufen durch das gekippte Fenster meldet sich niemand. Da fällt dem Postboten, der ein alter Bekannter des A ist, ein, dass ihm dieser unlängst erzählt habe, dass er eine dreitägige Weinverkostungstour im Burgenland plane. In Ermangelung eines Briefkastens befestigt er eine Hinterlegungsanzeige an der Haustür.

Etwas später kommt A's Frau F vom Einkaufen nach Hause. Als sie die Verständigung vorfindet, macht sie sich gleich auf den Weg, um das Schriftstück abzuholen. Noch am selben Tag ruft sie A im Burgenland an und liest ihm via Telefon den Genehmigungsbescheid des Bürgermeisters, in dem seine Einwendungen abgewiesen werden, Wort für Wort vor. Drei Tage später, am 13.08.2009 (Donnerstag), kommt A wieder nach Hause und liest sich den Bescheid selbst durch.

Nach Rücksprache mit einem Anwalt möchte A Berufung erheben. So bringt er am 26.08.2009 (Mittwoch) seine an das Gemeindeamt von Neustift adressierte

Berufung zur Post. Er macht darin geltend, dass seine Einwendungen zu Unrecht abgewiesen worden seien und die Entscheidung des noch anhängigen Verfahrens hinsichtlich der Grenzstreitigkeiten abgewartet werden müsse, bevor überhaupt ein Bescheid in der Sache ergehen dürfe.

Beurteilen Sie die Rechtzeitigkeit der von A erhobenen Berufung! Angenommen die Berufung wäre rechtzeitig, wie hätte die Berufungsbehörde darüber zu entscheiden?

Zusatzfrage: Wie kann A vorgehen, wenn sieben Monate nach Einlangen seiner Berufung noch keine Entscheidung ergangen ist?

III. Bei der monatlichen Wirtshausrunde erzählt A seinen Bekannten, dass er diesen völlig zu Unrecht ergangenen Genehmigungsbescheid bekommen habe, wogegen er nun Berufung erhoben habe. Unter den Anwesenden ist auch B, ein Rechtsanwalt, dessen Grundstück ebenfalls an jenes des G angrenzt. Dieser meint nun verwundert, er habe noch vor der mündlichen Verhandlung schriftlich die mangelnde Flächenwidmungskonformität eingewendet, jedoch habe er bis dato keinen Bescheid zugestellt bekommen. Daraufhin hält er Rücksprache mit seiner Sekretärin S, welche er damals beauftragt hat, den diesbezüglichen, bereits fertig gestellten und unterfertigten Schriftsatz noch am selben Tag zur Post zu bringen. S, die in der Kanzlei als besonders verlässliche und ordentliche Angestellte bekannt ist, erinnert sich daran, dass sie an diesem Tag völlig durcheinander gewesen sei, da sie sich zuvor mit ihrem Mann heftig gestritten hatte. Da habe sie wohl ganz darauf vergessen, das Schriftstück abzuschicken und es stattdessen irrtümlicherweise auf den Altpapier-Stapel beiseite gelegt, woraufhin es letztlich wohl in den Müll gewandert sein müsse. Daraufhin bringt B sofort am nächsten Tag bei der zuständigen Behörde den Schriftsatz mit der Einwendung und der kurzen Anmerkung, dass er die Wiedereinsetzung beantrage, ein. B's Antrag wird in weiterer Folge von der zuständigen Behörde mit Bescheid zurückgewiesen.

Erörtern Sie die Parteistellung des B und die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der zuständigen Behörde!

IV. Am 30.08.2009 beginnt G mit den Bauarbeiten zur Verwirklichung des Bauvorhabens. Sieben Monate später, als sich G bereits dem Ende der Bautätigkeiten nähert, erhält er ein Schriftstück der Bezirkshauptmannschaft. Er wird darin als Beschuldigter zur Vernehmung hinsichtlich des Tatvorwurfes der konsenslosen Bautätigkeit geladen. G ist allerdings der Meinung, dass die Behörde ihm nun auf Grund der seit dem Baubeginn verstrichenen Zeit diesbezüglich nichts mehr anhaben könne.

Trifft diese Einschätzung des G zu? Angenommen sie wäre berechtigt, wie hätte die Behörde vorzugehen?